

Florian Neef  
52074 Aachen

Feiertage

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, den Tag der Arbeit im Jahre 2008 statt am 1. Mai am 29. Februar zu feiern.

Zu der öffentlichen Petition, der sich 402 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Da Christi Himmelfahrt 2008 auf den 1. Mai falle und 2008 gleichzeitig ein Schaltjahr sei, müsse die deutsche Bevölkerung de facto zwei Tage mehr arbeiten als gewöhnlich. Das Zusammenfallen dieser zwei Feiertage sei eine Rarität, zuletzt habe es diesen Spezialfall im Jahre 1913 gegeben und nach dem Jahre 2008 werde es erst wieder im Jahre 2160 soweit sein.

Diese doppelte kalendarische Ungerechtigkeit ließe sich durch die einmalige Verlegung des „Tages der Arbeit“ auf den 29. Februar vermeiden. Aufgrund der guten Konjunkturlage könnte auch die deutsche Wirtschaft eine solche Regelung verkraften. Des Weiteren spreche für die Verlegung, dass sich die Veranstaltungen der christlichen Kirchen und der Gewerkschaften nicht gegenseitig die Teilnehmer wegnähmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, das mit der öffentlichen Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen.

Die Festlegung der gesetzlichen Feiertage ist grundsätzlich Sache der Länder. Sie regeln in ihren Sonn- und Feiertagsgesetzen die herausgehobenen Tage des Jahres, die zu den staatlich festgelegten Feiertagen erklärt werden.

Auf eine Verlegung des Feiertags „1. Mai“ auf den 29. Februar, sei es auch nur einmalig, kann der Bund wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz nicht hinwirken. Dies wäre eine Angelegenheit der Länder. Der Bund ist allein für den nationalen Feiertag zuständig und hat von seiner Regelungsbefugnis in Artikel 2 Absatz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1110) mit der Festlegung des 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit Gebrauch gemacht.

Es besteht insoweit für den Petenten und die entsprechenden Mitzeichner die Möglichkeit, sich an die Petitionsausschüsse der jeweiligen Landesparlamente zu wenden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.